

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des §. 791 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftlos-erklärung, regeln.

Hierzu war beantragt:

im Art. 60a statt „verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden“ zu setzen „auf den Namen eines bestimmten Berechtigten verpflichten und die sich aus der Umschreibung ergebenden“.

Der nur redaktionelle Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

448. (S. 9213 bis 9244.)

Hinter-
legungs-
wesen.

I. Die das Hinterlegungswesen betreffenden Bestimmungen (vergl. S. 461 bis 463 unter I) sind in der Red.Vorl. in den Art. 91c, 91d und 91e eingestellt. Der Art. 91e¹⁾ lautet:

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben. Im Falle einer solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§. 366 bis 376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Es war beantragt:

den Art. 91e dem Art. 91c als Abs. 2 in folgender Fassung beizufügen:

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß anzunehmen haben, so finden Anwendung.

Der Antrag, welcher keine sachliche Aenderung bezweckt, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Vorbehalt
für das
Sparkassen-
wesen.

II. Von einer Seite wurde vorgetragen: Es sei der Wunsch geäußert worden, die Komm. möge einen Vorbehalt dahin beschließen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen die Sparkassen ermächtigt werden, den Ehefrauen und Minderjährigen die von ihnen gemachten Einlagen ohne Zustimmung des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters zurückzuzahlen. In Elsaß-Lothringen sei in jüngster Zeit eine derartige Bestimmung getroffen worden; (vergl. das elsass-lothr. Ges. v. 14. Juli 1895, die Sparkassen betr., S. 12). Aus sozialpolitischen Gründen werde Werth darauf gelegt, die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift sowie die Erlassung ähnlicher Vorschriften in anderen Bundesstaaten zu ermöglichen.

¹⁾ Dem Art. 91c d. Red.Vorl. entspricht der Art. 117, dem Art. 91d d. Red.Vorl. der Art. 118 der Vorlage an den Bundesrath.

Die Komm. zeigte sich im Allgemeinen geneigt, auf den Vorschlag einzugehen, im Einzelnen wurden aber Bedenken verschiedener Art laut. Von einer Seite wurde es als unpraktisch bezeichnet, die Befugniß, die Sparkasseneinlagen an Ehefrauen oder Minderjährige zurückzuzahlen, davon abhängig zu machen, daß die Einlagen von der Ehefrau oder von dem Minderjährigen selbst gemacht seien; die Sparkasse werde regelmäßig gar nicht in der Lage sein, mit Sicherheit festzustellen, ob diese Voraussetzung zutreffe. Andererseits erscheine es bedenklich, generell die Rückzahlung von Sparkasseneinlagen, welche auf den Namen eines Minderjährigen gemacht seien, an den Minderjährigen selbst, sofern dieser nur das Sparkassenbuch vorlege, zuzulassen; der Vorbehalt werde mindestens dahin zu ergänzen sein, daß eine Rückzahlung an den Minderjährigen nicht stattfinden dürfe, wenn ein Vermerk, daß solches nicht zulässig sei, in das Sparkassenbuch eingetragen sei. Zu letzterem Vorschlage wurde bemerkt, daß es zweifelhaft erscheine, ob die Sparkassen überhaupt verpflichtet seien, einen solchen Vermerk in das Sparkassenbuch einzutragen; der Zusatz würde auch insofern bedenklich sein, als dadurch dem Vater die Möglichkeit eröffnet werde, durch nachträgliche Eintragung eines Vermerkes seinen Kindern die Verfügung über das von ihnen selbst ersparte Geld zu entziehen.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Der vorgeschlagene Vorbehalt sei zu kasuistisch. Man werde besser thun, einen allgemeinen Vorbehalt für das gesammte Sparkassenwesen aufzunehmen. Die Rechtsentwicklung sei auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen. In Elsaß-Lothringen sei in diesem Jahre ein Gesetz erschienen, welches die Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen regele. Es verlautete, daß in Preußen ebenfalls ein Gesetz über die Sparkassen erlassen werden solle. Ein ähnliches Gesetz sei in Hessen geplant und möglicherweise würden auch andere Bundesstaaten in dieser Richtung gesetzgeberisch vorgehen. Es erscheine zweckmäßig, der Landesgesetzgebung die Regelung der Materie vollständig zu überlassen, auch soweit es sich dabei um privatrechtliche Normen handele. Eine Beschränkung sei nur insofern nothwendig, als die Vorschriften des §. 793 d. B.G.B. (B.R.) und die Vorschriften des B.G.B. über die Anlegung von Mündelgeldern der Abänderung durch die Landesgesetze entzogen werden müßten. Durch einen allgemeinen Vorbehalt der charakterisirten Art werde die Landesgesetzgebung in den Stand gesetzt, die in Rede stehende sozialpolitische Frage sowie andere ähnliche Fragen in zweckentsprechender Weise zu lösen. Dem Bedenken, daß die Prinzipien des B.G.B. durchbrochen werden könnten, dürfe man keine durchschlagende Bedeutung beilegen. Andere Vorbehalte ähnlicher Art, wie z. B. der Vorbehalt über das Gesinderecht und derjenige über das Versicherungswesen, seien ebenfalls ganz allgemein gefaßt. Habe man sich dort über derartige prinzipielle Bedenken hinweggesetzt, so könne das hier um so leichter geschehen, als die Tragweite des Vorbehalts eine geringere sei und durch die beigefügte Beschränkung die wesentlichen, das Sparkassenwesen berührenden Bestimmungen des B.G.B. gegen Aenderungen gesichert würden. Es werde sich deshalb empfehlen, einen Vorbehalt des Inhalts aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über öffentliche Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des §. 793 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs (B.R.) und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

Man überzeugte sich davon, daß der vorstehend vorgeschlagene Vorbehalt zweckmäßig und unbedenklich sei, und nahm denselben an.

III. Der Art. 97 ist in der Vorl. Zuf. in unveränderter Fassung aufgenommen.

Der Art. 99 lautet in der Vorl. Zuf.:

Auf eine Person, über welche, weil sie taub, blind oder stumm ist, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vormundschaft angeordnet ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an dessen Vorschriften über Volljährige Anwendung, die nach §. 1888 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) einen Pfleger für ihre Person und ihr Vermögen erhalten haben.

Die Red.Komm. hat den Art. 97 unter unerheblicher Aenderung der Fassung des Abs. 1 als Art. 91o, den Art. 99, ebenfalls unter unerheblicher Aenderung der Fassung, als Art. 91q eingestellt.

Es war beantragt:

den Art. 91o Abs. 2 d. Red.Vorl. (Art. 97 Abs. 2 des Entw. und der Vorl. Zuf.) und den Art. 91q d. Red.Vorl. (Art. 99 des Entw. und der Vorl. Zuf.) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Art. 91q. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Geisteschwäche angeordnete Vormundschaft ist von diesem Zeitpunkt an ohne Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten.

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geisteschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Art. 128 Abs. 1 Satz 2.¹⁾ Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Geisteschwäche angeordnete Vormundschaft gilt von diesem Zeitpunkt an als eine nach §. 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) angeordnete Pflegschaft.

(Der vorgeschlagene Abs. 1 des Art. 91q ist nur für den Fall beantragt, daß nicht das Aufhören einer dem B.G.B. fremden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit den Mot. S. 248 für selbstverständlich erachtet wird.)

Der Antrag enthält insofern eine sachliche Aenderung, als die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. wegen Geisteschwäche angeordnete Vormundschaft besonders berücksichtigt ist. Nach den bisherigen Beschlüssen gestaltet sich das Verhältniß folgendermaßen: Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen

¹⁾ Der Art. 128 Abs. 1 Satz 1 der Vorl. Zuf. lautet:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vormundschaften und Pflegschaften finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch auf die bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung.

Art 97.
Entw.
mündigte
Geistes-
kranke.
Nach franz. o.
bad. R. w.
Geistes-
schwäche
Verbes-
standete.
Art. 99.
Wegen
körperlicher
Gebrechens zc.
Bevor-
mundete.

Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von diesem Zeitpunkt an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich. — Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen körperlicher Gebrechlichkeit unter Vormundschaft gestellt ist, steht von diesem Zeitpunkt an einem Volljährigen gleich, der nach §. 1888 Abs. 1 d. B.G.B. (B.R.) einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Knüpft das bisherige Recht an die Anordnung der Vormundschaft wegen Gebrechlichkeit die Wirkung, daß eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eintritt, so hört diese Beschränkung mit dem Inkrafttreten des B.G.B. auf; (vergl. Mot. S. 248). Wenn einem Geisteschwachen vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ein Vormund bestellt wurde, so ist zu unterscheiden: Ist die Bestellung des Vormundes auf Grund einer Entmündigung erfolgt, so findet Art. 97 Abs. 1 der Vorl. Zus. (Art. 91 o Abs. 1 d. Red.Vorl.) Anwendung; ein wegen Geisteschwäche Entmündigter wird wie ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter behandelt und gilt insbesondere nach Maßgabe der Vorschriften des B.G.B. als geschäftsunfähig. Ist dagegen einem Geisteschwachen ohne Entmündigung ein Vormund oder Pfleger bestellt, so hört die Vormundschaft oder Plegschaft mit dem Inkrafttreten des B.G.B. auf; es fällt damit auch die etwa nach dem bisherigen Rechte an die Bestellung des Vormundes oder Pflegers geknüpfte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit weg. Sofern es nothwendig erscheint, ist nach dem Inkrafttreten des B.G.B. entweder ein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche einzuleiten oder aber auf Grund einer neuen Untersuchung dem Geisteskranken ein Pfleger gemäß §. 1888 Abs. 2 d. B.G.B. zu bestellen. Für das Gebiet des franz. und des bad. Rechtes ist endlich noch die Spezialbestimmung getroffen, daß die für einen Geisteschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung verliert.

Der Antrag will festsetzen, daß eine vor dem Inkrafttreten des B.G.B. wegen Geisteschwäche angeordnete Vormundschaft sich in eine Plegschaft nach §. 1888 d. B.G.B. verwandelt. Im Laufe der Erörterung ergänzte der Antragsteller seinen Antrag dahin, es solle die Voraussetzung, daß es sich um eine ohne Entmündigung erfolgte Anordnung einer Vormundschaft handele, ausdrücklich hervorgehoben und das Verhältniß dahin präzisirt werden, daß die für den Geisteschwachen angeordnete Vormundschaft als eine nach §. 1888 Abs. 2 d. B.G.B. für die Vermögensangelegenheiten des Geisteschwachen angeordnete Plegschaft gelten solle.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite Widerspruch erhoben, da für eine solche Spezialbestimmung kein Bedürfniß vorliege. Die Umwandlung des bisherigen Vormundes in einen Pfleger gemäß §. 1888 Abs. 2 d. B.G.B. werde sich unschwer bewerkstelligen lassen. Wenn man für den Fall der Verbeistandung des franz. Rechtes keine besondere überleitende Bestimmung für nothwendig gehalten habe, so werde man auch hier von einer solchen absehen können. Wolle man aber auf den Antrag eingehen, so liege es nahe, auch die Umwandlung des auf Grund des franz. und des bad. Rechtes einem Geisteschwachen bestellten Beistandes in einen Pfleger ins Auge zu fassen (vergl. S. 486 bis 489 unter IV, V.) Die Mehrheit war der Ansicht, daß es mißlich sei, die Vormundschaft wegen Geisteschwäche ganz unerwähnt zu lassen, wenn man die Vormundschaft wegen Gebrechlichkeit aus-

drücklich regelt. Die Vormundschaft wegen Geisteschwäche sei allerdings im bisherigen Rechte wenig ausgebildet. Immerhin werde man besser thun, keine Lücke zu lassen. Die Verbeistandung des franz. Rechtes dürfe man nicht heranziehen, da es sich dabei um ein Institut von eigenartigem Charakter handle.

Dem entsprechend wurde der Antrag, soweit derselbe eine sachliche Aenderung vorschlägt, in dem von dem Antragsteller während der Erörterung präzisirten Sinne angenommen. Die als Abs. 1 des Art. 91q eventuell vorgeschlagene Vorschrift erachtete man nicht für nothwendig, da grundsätzlich jede auf dem bisherigen Rechte beruhende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, welche nach den Vorschriften des B.G.B. nicht begründet sei, mit dem Inkrafttreten des letzteren in Wegfall komme; man beschloß deshalb, diese Bestimmung nicht aufzunehmen. Es wurde noch bemerkt: Die Vorschrift des Art. 97 Abs. 2 der Vorl. Zus., welche ausdrücklich besagt, daß die nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes für einen Geisteschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung verliere, sei an sich nicht nothwendig. Da aber die Vorschrift im einzelnen Falle von großer Wichtigkeit sein könne und Mißverständnisse nicht ausgeschlossen seien, empfehle es sich, dieselbe aufrechtzuerhalten. — Soweit der angenommene Antrag die Redaktion und die Stellung der Vorschriften zu ändern bezweckt, wurde derselbe der Red.Komm. überwiesen.

Art. 83 bis 87.
Anerben-
recht.

IV. Die in Betreff des Anerbenrechts beschlossenen Bestimmungen (vergl. C. 509 bis 515) sind in der Red.Vorl. als Art. 80a eingestellt. Der Art. 80a lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können jedoch das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

Es war beantragt:

als Art. 80b folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß ungeachtet der Geltendmachung des Rechtes des Anerben die anderen Erben das im §. 2036 Abs. 1 des B.G.B. (B.R.) bestimmte Recht behalten, sofern nicht der außer dem Grundstück und dem Zubehör vorhandene Nachlaß getheilt wird. Die einem Miterben aus dem Grundstück und dem Zubehör gewährte Abfindung gilt als zum Nachlasse gehörend; die Vorschriften der §§. 1967 bis 1969 des B.G.B. (B.R.) finden entsprechende Anwendung.

im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags dem Art. 80a Abs. 1 den Zusatz beizufügen:

mit Einschluß der Vorschriften, welche für den Fall, daß in Ansehung eines zu dem Nachlasse gehörenden Grundstücks das Anerbenrecht ausgeübt wird, die Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

Der Antragsteller führte aus: Die Frage, ob zu den vorbehaltenen „Vorschriften über das Anerbenrecht“ auch Vorschriften gehören, welche das Rechtsverhältniß zwischen den übrigen Erben und den Nachlaßgläubigern abweichend von dem B.G.B. bestimmen, z. B. die übrigen Erben von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ohne Weiteres befreien, sei bislang nicht ausdrücklich entschieden worden. Der Wortlaut, nach welchem das Anerbenrecht nur land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Gegenstande habe, also — wenigstens für das übrige Vermögen — die Erbfolge nach dem B.G.B. nicht ausschließen könne, scheine gegen die Ausdehnung des Vorbehalts auf solche Vorschriften zu sprechen, und der Zweck des Anerbenrechts erfordere es nicht, jeden beliebigen Eingriff in das Rechtsverhältniß zwischen den übrigen Erben und den Nachlaßgläubigern zu gestatten. Es sei dringend wünschenswerth, daß in diesem Punkte Klarheit geschaffen werde. Schwierigkeiten könnten sich insbesondere im Hinblick auf die §§. 2023 und 2036 d. B.G.B. (B.R.) ergeben. Die erstere Vorschrift sei mit dem Anerbenrechte nicht vereinbar; sie würde in den meisten Fällen zur Veräußerung des Gutes führen. Die Landesgesetzgebung, die in der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anerben und den anderen Erben freie Hand habe, werde deshalb genöthigt sein, die Vorschrift des §. 2023 insoweit auszuschließen, als die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem übrigen Nachlaß erfolgen könne. Wenn aber den Miterben das Recht genommen werde, in Ansehung des Gutes nebst Zubehör den Aufschub der Theilung zu verlangen, bis die Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind, so werde dadurch ihre Lage eine sehr gefährliche. Dies treffe auch hinsichtlich der für Hannover und Lauenburg geltenden Gesetze zu. Nach diesen Gesetzen (Höfeges. für Hannover §. 16, Höfeges. für Lauenburg §. 19) sei das Verhältniß so, daß das Anerbengut nicht nur in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten, sondern auch insofern zum Nachlasse gehöre, als der Anerbe es nur erwerbe, wenn er Erbe werde. Die Besonderheit bestehe nur darin, daß das Gesetz die Theilung, soweit es sich um das Gut handelt, sofort mit dem Erwerbe der Erbschaft eintreten lasse, der Nachlaß somit von vornherein nicht ungetheilt im Sinne des §. 2036 sei. Daß dem Miterben nach §. 2036 zustehende Recht, bis zur Theilung des Nachlasses die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem eigenen Vermögen zu verweigern, werde also von vornherein hinfällig und abgesehen von den immerhin seltenen Fällen des §. 2037 d. B.G.B. (B.R.) würden die Miterben den Nachlaßgläubigern mit ihrem eigenen Vermögen als Gesamtschuldner haften. Man werde deshalb jedenfalls die Landesgesetzgebung zu ermächtigen haben, vorzuschreiben, daß ungeachtet der Geltendmachung des Rechtes des Anerben die anderen Erben das im §. 2036 Abs. 1 d. B.G.B. bestimmte Recht behalten, sofern nicht der außer dem Grundstück und dem Zubehör vorhandene Nachlaß getheilt wird. Im Interesse der Nachlaßgläubiger werde dann aber ferner die im prinzipalen Antrag als Satz 2 des Art. 80b vorgeschlagene Vorschrift hinzuzufügen sein. — Eventuell werde auszusprechen sein, daß die Landesgesetzgebung auch befugt sei, für den Fall, daß in Ansehung eines zu dem Nachlasse gehörenden Grundstücks das Anerbenrecht ausgeübt werde, die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten abweichend von den Vorschriften des B.G.B. zu bestimmen.

Hierauf wurde erwidert: Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorbehalts für das Auerbenrecht sei einerseits nicht nothwendig, andererseits bedenklich. Wenn der Landesgesetzgebung ganz allgemein vorbehalten werde, das Auerbenrecht zu regeln, so sei sie auch befugt, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung des Auerbenrechts nothwendig erscheine, die allgemeinen Grundsätze des Erbrechts, welche im B.G.B. aufgestellt seien, zu durchbrechen. Insbesondere könne die Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten im Zusammenhange mit dem Auerbenrechte selbständig und abweichend vom B.G.B. von der Landesgesetzgebung geregelt werden. Es liege in der Natur der Sache, daß derartige allgemeine Vorbehalte in dem bezeichneten weiten Sinne aufgefaßt werden müßten. Wenn man an dieser Stelle eine Spezialvorschrift aufnehme, so könne dies leicht dazu führen, daß andere Vorbehalte zu eng aufgefaßt würden. Es komme z. B. in Betracht der Vorbehalt für die Familienfideikommiß, Lehen und Stammgüter; die Landesgesetzgebung müsse auch hier in der Lage sein, die allgemeinen Grundsätze über die Schuldenhaftung der Erben zu durchbrechen. Anlangend das hannover. Gesetz und die diesem folgenden Gesetze, so sei — jedenfalls nach der herrschenden Meinung — das Verhältniß so, daß das Auerbengut kraft Gesetzes auf den Auerben übergehe und überhaupt nicht in die Gemeinschaft der Erben falle. Von einem Verluste des den Erben nach §. 2036 d. B.G.B. zustehenden Rechtes könne also keine Rede sein und das hieraus hergeleitete Bedenken des Antragstellers sei hinfällig.

Von anderer Seite wurde bemerkt: So weit zu gehen, daß man der Landesgesetzgebung gestatte, überall, wo ein genereller Vorbehalt gemacht sei, die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. außer Kraft zu setzen, falls dies der Landesgesetzgebung im Interesse der Durchführung des Vorbehalts als nothwendig oder zweckmäßig erscheine, sei bedenklich. Zu einer Erweiterung des Vorbehalts für das Auerbenrecht liege indessen kein Bedürfniß vor. Die Landesgesetzgebung sei in der Lage, auch ohne besondere Bestimmung dem von dem Antragsteller geltend gemachten Bedenken zu begegnen, entweder so, daß sie hinsichtlich des Auerbenguts nur eine Theilungsanordnung trifft, welche sich lediglich auf das Verhältniß der Miterben unter einander bezieht und die allgemeinen Vorschriften der §§. 2023, 2036 d. B.G.B. unberührt läßt, oder aber so, daß sie das Auerbengut vollständig aus der Gemeinschaft der Erben herausnimmt und damit für den Fall der Geltendmachung des Rechtes des Auerben den Miterben den Schutz des §. 2036 d. B.G.B. aufrechterhält.

Von dritter Seite wurde folgende Auffassung vertreten: Wenn das Auerbengut kraft Gesetzes auf den Erben übergehe, so trete insoweit keine Erbengemeinschaft ein. Wenn der Nachlass gemeinschaftlich sei, der Auerbe aber ein besonderes Anrecht auf das Auerbengut habe, so brauchten die Miterben das Gut erst herauszugeben, wenn alle Nachlassverbindlichkeiten berichtigt seien oder eine gütliche Vereinbarung der Erben über die Tragung der Nachlassverbindlichkeiten erzielt sei. Letzteres werde in der Praxis die Regel bilden. Komme eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so werde in Ermangelung besonderer Bestimmungen zum Verkaufe geschritten werden müssen. Die Landesgesetzgebung werde zweckmäßig besondere Vorschriften über die Schuldenhaftung aufzustellen

haben, etwa in der Art, wie dies in dem prinzipalen Antrage vorgeschlagen sei. Es könne sich nur fragen, ob hierzu eine ausdrückliche Erweiterung des Vorbehalts nothwendig sei. Wenn man die geschichtliche Entwicklung überblicke, so sei das Anerbenrecht regelmäßig in dem Sinne verstanden worden, daß es die im inneren Zusammenhange mit dem eigentlichen Anerbenrechte stehenden Grundsätze über die Haftung der Erben in Ansehung der Nachschverbindlichkeiten mitumfasse. Man werde deshalb den beschlossenen Vorbehalt in diesem Sinne aufzufassen haben. Andererseits gebe die ganz allgemeine Fassung des eventuellen Antrags zu Bedenken Anlaß.

Am Schlusse der Erörterung ergab sich, daß die überwiegende Mehrheit die Aufnahme der in dem Antrage vorgeschlagenen Erweiterung des Vorbehalts nicht für nothwendig hielt.

Dem entsprechend wurde der Antrag sowohl in der prinzipalen als in der eventuellen Fassung abgelehnt.

V. Die Art. 93, 94 haben in der Red.Vorl. die Fassung erhalten:

Art. 93, 94.
Todeserkl.,
Verschollen-
heitserkl.,
Besitz-
einweisung.

Art. 93. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der Entscheidung; im Falle der Todeserklärung finden jedoch die Vorschriften der §§. 92 a, 92 b¹⁾ Anwendung.

Art. 94. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend; im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 92 a, 92 b¹⁾ Anwendung.

Es war beantragt:

die Art. 93, 94 in folgender Fassung in einem Artikel zu verbinden:

Ein zur Zeit zc. (wie im Art. 93 Abs. 1 d. Red.Vorl.).

Ist vor dem Inkrafttreten zc. (wie im Art. 94 Halbsatz 1 d. Red.Vorl.).

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergehenden Entscheidung. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. 92 a, 92 b¹⁾ Anwendung.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

VI. Der nach S. 483 bis 485 unter IV beschlossene Art. 94 a lautet in der Red.Vorl.:

¹⁾ Den zitierten Art. 92 a, 92 b der Red.Vorl. entsprechen die Art. 132, 133 der Vorlage an den Bundesrath.

Todeserkl.
auf Grund
d. B.G.B. nach
voraus-
gegangenem
Abwesen-
verfahren d.
alten Rechtes.

Soweit das an eine Verschollenheitserklärung oder an eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen nach Artikel 94 sich anschließende Verfahren und dessen Ergebnis ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Es war beantragt:

im Art. 94 a d. Red.Vorl. den Eingang zu fassen:

Soweit die im Anschluß an eine Verschollenheitserklärung oder an eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen nach Art. 94 (bezw. nach Abs. 2 des oben unter V beantragten Artikels) ergehende Entscheidung ohne Einfluß u. (wie im Art. 94 a).

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 102.
Verjährung.

VII. Der Art. 102 hat in der Vorl. Zuf. folgende Fassung erhalten:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchsverjährung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Wenn jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte und in Ansetzung des Beginns nach diesen Gesetzen zu berechnende längere Frist früher abläuft, als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist, so ist die Verjährung mit jenem früheren Zeitpunkte vollendet.

Es war beantragt:

den Satz 2 des Art. 102 Abs. 2 zu fassen:

Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher ab, als die mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnende kürzere Frist, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Die bisherigen Gesetze gelten bei der längeren Frist nicht bloß für den Beginn, sondern auch für die Hemmung und Unterbrechung während des vor dem Inkrafttreten des B.G.B. liegenden Zeitraums. — Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 105.
Schulver-
schreibungen
auf d. In-
haber.

VIII. Der Art. 105 hat auf Grund der Beschlüsse der Komm. (vergl. S. 505 bis 509 unter III) in der Vorl. Zuf. folgende Fassung erhalten:

Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Vorschriften der §§. 783, 784, 785, 787, 790 und des §. 791 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen sind jedoch in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Außerfurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt; eine vorher stattgefundene Außerfurssetzung verliert mit diesem Zeitpunkt ihre rechtliche Wirkung.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.), nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt für die Verjährung der Ansprüche aus Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Inhaberpapier ausgegeben werden, und für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges, die Kraftloserklärung oder Zahlungssperre bezweckendes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; auch die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Soweit nach den Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes die bisherigen Gesetze Anwendung finden, können diese auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden.

Hierzu war beantragt:

- a) im Art. 105 Abs. 3 Satz 2 statt „und für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen“ zu setzen „und, wenn in den bisherigen Gesetzen oder nach ihren Vorschriften in der Schuldverschreibung eine Vorlegungsfrist bestimmt ist, für diese Frist“.

(Für die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine gelten der §. 784 Abs. 1 Satz 2 und die §§. 788, 789 d. B.G.B. (B.R.). Der §. 789, der den §. 784 Abs. 1 Satz 2 ergänzt, setzt das Bestehen einer Vorlegungsfrist voraus. Der §. 786 d. B.G.B. (B.R.) gilt, soweit er nicht ausgeschlossen wird, gleichfalls.)

- b) den Abs. 4 des Art. 105 in folgender Fassung als Art. 105 b einzustellen:

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldver-

schreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im §. 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für eine solche Schuldverschreibung oder Urkunde zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Der Antrag bezweckt in zwei Punkten eine sachliche Aenderung herbeizuführen.

A. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. zu einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Inhaberpapier ausgegeben sind, sollen nach der Vorl. Zus. hinsichtlich der Verjährung der sich aus ihnen ergebenden Ansprüche dem bisherigen Rechte unterworfen bleiben. Hieran wird durch den Antrag nichts geändert. Das bisherige Recht soll ferner maßgebend bleiben für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen, falls das bisherige Recht eine solche Vorlegungsfrist vorsieht. Auch hier will der Antrag keine Aenderung eintreten lassen. Keine ausdrückliche Bestimmung ist nach der Vorl. Zus. für den Fall getroffen, daß das bisherige Recht eine Vorlegungsfrist nicht kennt. Der Antragsteller erachtete es für nothwendig, diese Lücke auszufüllen, da der §. 789 (B.N.), welcher auf die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine Anwendung finden müsse, die Existenz einer Vorlegungsfrist voraussetze. Es sollen in dem bezeichneten Falle nach der Absicht des Antragstellers die Vorschriften des B.G.B. über die Vorlegungsfrist bei Inhaberpapieren maßgebend sein.

Im Laufe der Erörterung überzeugte man sich davon, daß eine derartige theilweise Anwendung des alten und des neuen Rechtes zu vielfachen Komplikationen und Schwierigkeiten führen müsse; als besonders mißlich wurde hervorgehoben, daß sich aus den Scheinen selbst nicht ersehen lasse, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegeben seien. Es wurde deshalb in der Sitzung der Vorschlag gemacht, den Abs. 3 des Art. 105 dahin zu ändern, daß die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. zu einem vor dieser Zeit ausgestellten Inhaberpapier ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine so behandelt werden sollen wie die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine.

Dieser Vorschlag fand allseitige Zustimmung.

B. Der Antrag b will ferner die im Abs. 4 des Art. 105 aufgestellte Vorschrift auf die im §. 793 d. B.G.B. bezeichneten Urkunden erstrecken.

Hiermit erklärte man sich ohne Widerspruch einverstanden.

C. Im Uebrigen hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Man beschloß, denselben insoweit der Red.Komm. zu überweisen.

IX. Der Art. 106 hat auf Grund der Beschlüsse der Komm. (vergl. S. 516 bis 520 unter II) in der Vorl. Zus. folgende Fassung erhalten:

Auf Eigenthum und Besitz, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 106.
Bestehende
dingliche
Rechte.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Miteigenthum, bei welchem die Sache den Miteigenthümern nicht nach Bruchtheilen zusteht, sowie die zu dieser Zeit an Sachen und Rechten bestehenden sonstigen Rechte bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein von dem Grundeigenthume gesondertes Eigenthum an stehenden Erzeugnissen, insbesondere an Bäumen, so verbleiben dem Berechtigten die sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Befugnisse.

Für ein zu dieser Zeit bestehendes Erbbaurecht gilt die Vorschrift des §. 1002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.).

Es lagen die Anträge vor:

1. den Art. 106 durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen:

Art. 106. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältniß finden von diesem Zeitpunkt an, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 111, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 106 a. Für das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigenthum gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ein nach den bisherigen Gesetzen entstandenes besonderes Eigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, sowie ein Miteigenthum, bei welchem die Sache den Miteigenthümern nicht nach Bruchtheilen zusteht, bleibt bestehen.

Art. 106 b. Für den Inhalt der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht belastet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, soweit sich nicht aus den Artikeln 112, 113 ein Anderes ergibt.

Für ein nach den bisherigen Vorschriften begründetes Erbbaurecht gelten die Vorschriften des §. 1002, für die nach den bisherigen Vorschriften begründeten Grunddienstbarkeiten gelten die Vorschriften der §§. 1005 bis 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.).

2. als Satz 2 des Abs. 2 des Art. 106 zu bestimmen:

Die Vorschriften des §. 1005 Satz 1 und der §§. 1008, 1009, 1010, 1011 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) finden Anwendung.

3. in der Sitzung wurde der weitere Antrag gestellt:

im Art. 106 Abs. 3 nach den Worten „gesondertes Eigenthum“ einzuschalten:

„an einzelnen Stockwerken oder sonstigen Räumen eines Gebäudes oder“.

Es gelangten folgende sachliche Punkte zur Erörterung:

Bestehendes
Stockwerkseigen-
thum.

A. Der Antragsteller zu 3 bemerkte:

Bei der Normirung des Art. 106 sei die Absicht gewesen, das bestehende Stockwerkseigenthum aufrechtzuerhalten. Nach der Fassung des Art. 106 Abs. 2 der Vorl. Zus. werde dieser Zweck aber für einen Theil der bestehenden Verhältnisse nicht erreicht. Das franz. Recht charakterisire das Stockwerkseigenthum dahin, daß nicht ein Miteigenthum der Stockwerkseigenthümer an dem ganzen Gebäude, sondern ein selbständiges Eigenthum an den einzelnen Stockwerken stattfinde. Ob diese Konstruktion theoretisch eine zweckmäßige oder richtige sei, könne dahingestellt bleiben. Da es sich um eine Uebergangsbestimmung handle, werde man nicht umhin können, der thatsächlichen Auffassung des geltenden Rechtes Rechnung zu tragen.

Hierauf wurde erwidert: Nach den den Vorschriften des B.G.B. zu Grunde liegenden Anschauungen könne es sich bei dem Stockwerkseigenthume nur um ein Miteigenthum handeln. Es sei nicht angängig, deshalb, weil der code civil nach einer — übrigens nicht unzweifelhaften und nicht unangefochtenen — Meinung von einer anderen Konstruktion ausgehe, ein Sondereigenthum an einzelnen Theilen eines Gebäudes ausdrücklich zu sanktioniren. Auch die Bestimmungen des code civil ließen sich sehr wohl unter den Gesichtspunkt des Miteigenthums bringen.

Im Laufe der Erörterung wurde der Vorschlag gemacht, entweder den Art. 71 a d. Red.Vorl.¹⁾ dahin zu ändern, daß das bisherige Stockwerkseigenthum unter das neue Recht des B.G.B. falle, oder aber einen die Konstruktionsfrage unentschieden lassenden Satz dahin aufzunehmen: die bisherigen Stockwerksrechte bleiben bestehen.

Gegen die erstere Lösung wurde Widerspruch erhoben; das Stockwerkseigenthum sei entweder Miteigenthum oder superficies, und somit durch den Art. 106 gedeckt. Eine Aenderung des Art. 71 a könne leicht eine Verdunkelung nach sich ziehen.

Die Komm. erachtete es für zweckmäßig, um alle Bedenken zu beseitigen, einen generellen Satz dahin aufzunehmen:

Die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Stockwerksrechte bleiben bestehen.

Bestehende
Grunddienst-
barkeiten.

B. Der Antrag 1 will im Art. 106 b Abs. 2 den Abs. 4 des Art. 106 der Vorl. Zus. dahin erweitern, daß für die nach dem bisherigen Rechte begründeten Grunddienstbarkeiten die Vorschriften der §§. 1005 bis 1012 d. B.G.B. (B.R.) gelten sollen. Der Antrag 2 will nur die Bestimmungen des §. 1005 Satz 1 und der §§. 1008, 1009, 1010, 1011 für anwendbar erklären. Der Antragsteller zu 2 überzeugte sich bei der Erörterung davon, daß es unbedenklich sei, generell die Anwendbarkeit der §§. 1005 bis 1012 festzustellen und schloß sich in diesem Punkte dem Antrag 1 an.

Die in Rede stehende Bestimmung des Antrags 1 wurde angenommen. Erwogen war:

Bei der ersten Berathung sei ein gleicher Antrag mit der Abweichung gestellt worden, daß auch der §. 1013 (B.R.) für anwendbar erklärt werden

¹⁾ Dem Art. 71 a d. Red.Vorl. entspricht der Art. 103 der Vorlage an den Bundesrath. Vergl. III S. 279 unter V.

solle; (S. 517). Der Antrag sei namentlich wegen der praktischen Schwierigkeiten abgelehnt worden, zu denen die Anwendung einzelner Paragraphen des B.G.B. auf die bestehenden Grunddienstbarkeiten führen könne; (S. 519 und 520 unter C). Bei wiederholter Erwägung müsse man aber, nachdem der §. 1013 ausgeschieden, die zu Gunsten des Vorschlags sprechenden Gründe für überwiegend erachten. Es komme namentlich in Betracht, daß die Grunddienstbarkeiten voraussichtlich zum größten Theile noch lange Zeit fortbestehen werden und daß es unzweckmäßig sein würde, sie für alle Zukunft nach anderen, als nach den im B.G.B. aufgestellten, der Natur der Verhältnisse entsprechenden Vorschriften zu beurtheilen; dieser Erwägung gegenüber seien die gegen den Antrag geltend gemachten Bedenken nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

C. Die übrigen im Antrag 1 zu Art. 106 vorgeschlagenen Aenderungen erachtete man für lediglich redaktioneller Natur und überwies den Antrag insoweit der Red.Komm.

X. Nach der Vorl. Zuf. soll an geeigneter Stelle, etwa als Art. 110 a, folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Rang-
verhältniß
älterer Rechte.

Das Rangverhältniß eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Rechtes bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Bei Rechten an Grundstücken und Rechten an einem solchen Rechte gilt dies auch dann, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aber vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstanden sind.

Für eine Aenderung des Rangverhältnisses eines Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gilt das Gleiche wie für eine Aenderung des Inhalts des Rechtes.

Es war beantragt:

den vorstehenden Artikel durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Art. 106 c.¹⁾ Das Rangverhältniß eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Rechtes bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 110 Abs. 1 Satz 2. Die bisherigen Gesetze sind auch für den Rang eines vor diesem Zeitpunkte begründeten Rechtes sowie für eine Aenderung des Inhalts oder des Ranges des Rechtes maßgebend.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XI. Der Art. 112 (vergl. S. 524 unter IX) lautet in der Fassung der Vorl. Zuf.:

Art. 112.
Bestehende
Hypothesen.

Ein zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht wird für die spätere Zeit als Hypothek ohne Hypothekenbrief, und, wenn der Betrag der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt ist, als Sicherungshypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurtheilt.

¹⁾ Die Artikel, auf welche der Art. 106 c folgen soll, sind die Art. 106, 106 a, 106 b des oben unter IX mitgetheilten Antrags 1.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein nach dem ersten Absatze als Hypothek ohne Hypothekenbrief zu beurtheilendes Pfandrecht als Briefhypothek oder als Sicherungshypothek und eine über das Pfandrecht früher erteilte Urkunde als Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen seien.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß zu Gunsten eines Pfandrechts, welches nach Abs. 1, 3 als Sicherungshypothek zu beurtheilen ist, kraft Gesetzes eine Vormerkung im Sinne des §. 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) als im Grundbuch eingetragen gelten solle.

Hierzu war beantragt:

den Abs. 1 des vorstehenden Art. 112 zu fassen:

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehendes Pfandrecht an einem Grundstücke gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, bei welcher die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist; ist der Betrag der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

die Abs. 3, 4 des vorstehenden Art. 112 zu fassen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein nach Abs. 1 nicht als Sicherungshypothek geltendes Pfandrecht an einem Grundstück als Sicherungshypothek gelten oder daß die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht als ausgeschlossen und eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. Für ein Pfandrecht, das als Sicherungshypothek gilt, kann durch Landesgesetz dem Gläubiger das Recht, die Löschung der Hypothek zu verlangen, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, mit derselben Wirkung eingeräumt werden, welche der im §. 1163 des B.G.B. (B.R.) bezeichneten Vormerkung zukommt.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 111.
Besitzschutz bei
Dienstbar-
keiten.
Bei
Reallasten.

XII. Zu Art. 111 (vergl. S. 523 und 524 unter VIII) wurde bemerkt:

Das bisherige Recht kenne einen Besitzschutz auch für Reallasten. Das B.G.B. habe ein Besitzverhältniß für Reallasten nicht anerkannt und in Folge dessen seien die Reallasten auch im Art. 111 nicht erwähnt; es sei nur für den Besitzschutz von Grunddienstbarkeiten Vorkehrung getroffen. Da aber Reallasten und Grunddienstbarkeiten vielfach sehr nahe verwandt seien und leicht verwechselt werden könnten, empfehle es sich vielleicht, im Art. 111 auch die Reallasten zu berücksichtigen.

Hierauf wurde erwidert: Das Besitzverhältniß solle nach den Vorschriften des B.G.B. beurtheilt werden. In Betreff der Reallasten erkenne das B.G.B. ein Besitzverhältniß nicht an. Der bisher bestandene Besitz erlösche mit dem

Inkrafttreten des B. G. B. Es liege danach kein Anlaß zu einer Aenderung des Art. 111 vor.

Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

XIII. Der Artikel 107 ist bei der ersten Berathung unverändert gebilligt worden. Die Red. Komm. hat beschlossen, in dem Art. 107 neben der Ersetzung des Eigenthums auch die Ersetzung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache zu erwähnen.

Art. 107.
Ersetzung be-
wegl. Sachen.
Ersetzung d.
Nießbrauchs.

Hiermit erklärte man sich einverstanden.

XIV. Der Artikel 110 (vergl. S. 522 und 523 unter VI) lautet in der Red. Vorl.:

Art. 110.
Rechtszustand
zwischen dem
Inkrafttreten
d. B. G. B.
und der An-
legung des
Grundbuchs.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs so lange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze, bis das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts der Rechte.

Ist eine nach den bisherigen Gesetzen begonnene Ersetzung zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch nicht vollendet, so finden, wenn der Besitzer als der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird, auf die Ersetzung nach §. 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) die Vorschriften des Artikel 102 entsprechende Anwendung.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr begründet werden.

Auf die Aufhebung eines zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück oder an einem Rechte an einem Grundstück bestehenden Rechtes finden auch für die spätere Zeit die bisherigen Gesetze so lange Anwendung, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist.

Es war beantragt:

den Abs. 2 des vorstehenden Art. 110 zu fassen:

Eine vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, begonnene Ersetzung wird nach §. 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) fortgesetzt, wenn der Besitzer als der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird; die Vorschriften des Artikel 102 finden entsprechende Anwendung.

Der Antragsteller bemerkte: Nach Art. 110 in der Fassung der Red. Vorl. trete folgender Rechtszustand ein: Wenn der Besitzer eines Grundstücks in dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt gilt, als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen ist, so werde eine noch nicht vollendete Ersetzung nach Maßgabe des §. 885 d. B. G. B. fortgesetzt. Wenn aber der Besitzer erst nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, eingetragen wird, so werde die frühere Ersetzungszeit nicht in die nach Maß-

gabe des §. 885 d. B.G.B. stattfindende Erziehung eingerechnet. Dieses Ergebnis sei innerlich nicht gerechtfertigt. In der Zwischenzeit zwischen dem Augenblick, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, und dem Augenblicke der Eintragung des Besitzers, müsse die Erziehung als gehemmt gelten. Es dürfe dieses Zwischenstadium nicht die Wirkung haben, daß die frühere Erziehung vollständig unberücksichtigt bleibe.

Hierauf wurde erwidert: Man sei bei der ersten Berathung davon ausgegangen, daß, wie dies nach Art. 107 für den Fall der Erziehung einer beweglichen Sache gelte, alle Voraussetzungen der Erziehung zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften des B.G.B. über den Erwerb des Eigenthums vorliegen müßten, wenn bei einer nach §. 885 d. B.G.B. zulässigen Erziehung eines Grundstücks die frühere Erziehung berücksichtigt werden solle. Hiervon abzugehen, liege kein Grund vor. Die von dem Antrage befürwortete Regelung würde namentlich dann unzumuthig sein, wenn zwischen dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, und der nachfolgenden Eintragung des Besitzers ein längerer Zeitraum liege.

Die Komm. lehnte den Antrag auf Aenderung des Art. 110 ab.

Art. 117.
Gültigkeit
bestehender
Ehen.

XV. Der Artikel 117 hat auf Grund der Beschlüsse der Komm. (vergl. S. 526 bis 532 unter I) in der Vorl.Zus. folgende Fassung erhalten:

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Eine nach diesen Gesetzen ungültige Ehe ist jedoch, sofern die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben, nur dann nichtig und kann nur dann für nichtig erklärt werden, wenn sie auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig oder anfechtbar ist. Die im §. 1324 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für die Anfechtung bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es war beantragt:

die Sätze 2, 3 des vorstehenden Art. 117 durch folgenden Abs. 2 zu ersetzen:

Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Ehegatten mit einander gelebt haben und der Grund, auf welchem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge gehabt oder diese Wirkung verloren haben würde. Hängt die Gültigkeit der Ehe von dem Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Anfechtungsfrist ab, so beginnt diese nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Formmangel, wegen dessen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossene Ehe nichtig ist, steht der Nichtbeobachtung der im §. 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) vorgeschriebenen Form gleich; ist die

Eheschließung in das zur Beurkundung der Eheschließung bestimmte Buch oder Register eingetragen worden, so findet die Vorschrift des §. 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

Zu dem Antrage wurde bemerkt: Nach der Fassung des Antrags solle ein Verstoß gegen Formvorschriften des bisherigen Rechtes, welcher Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe, so behandelt werden, wie wenn ein Verstoß gegen die Vorschrift des §. 1302 vorläge. Der beschlossenen Vorschrift liege dagegen der Gedanke zu Grunde: Wenn eine Ehe auf Grund des bisherigen Rechtes als gültig geschlossen gelte, so gelte sie auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. als gültig; wenn aber eine vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossene Ehe nach dem bisherigen Rechte wegen eines Formmangels ungültig oder nichtig sei, so bleibe sie ungültig oder nichtig, sofern sie nicht nach den Vorschriften des B.G.B. gültig sein würde. Mit dieser Verschiedenheit der Fassung hänge der Zusatz im Satz 3 des beantragten Art 117 Abs. 2 zusammen.

Man überwies den Antrag der Red.Komm.

Bei der Berathung wurde darauf hingewiesen, daß nach §. 575 unter III als Abs. 2 des Art. 117 folgende in die Vorl. Zuf. aus Versehen nicht eingestellte Vorschrift beschlossen worden sei:

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung erhob sich kein Widerspruch.

XVI. Der Art. 118 hat auf Grund der Beschlüsse der Komm. (vergl. §. 532 bis 535 unter II) in der Vorl. Zuf. folgende Fassung erhalten:

Art. 118.
Persönl.
Rechts-
beziehungen
d. Ehegatten.

In Ansehung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bestimmen sich für die spätere Zeit die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Wirkungen einer beständigen oder zeitweisen Trennung von Tisch und Bett, auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Es war beantragt:

den Abs. 2 des vorstehenden Art. 118 als Art. 120a einzustellen und demselben folgenden Zusatz beizufügen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bis zum Tode des einen Ehegatten fortbestehende Trennung in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten und der in den §§. 2054, 2242, 2253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmten Wirkungen der Auflösung der Ehe gleichstehen soll.

Man war mit dem sachlichen Inhalte des vorgeschlagenen Zusatzes einverstanden. Die Red.Komm. wurde beauftragt, zu prüfen, ob es in dieser Hinsicht einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfe, oder ob die in Aussicht

genommene allgemeine Bestimmung, nach welcher Landesgesetze, die nach den Vorschriften des Abschnitts IV maßgebend bleiben, auch in Zukunft im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden können, genüge.

Art. 128.
Vormunds-
schaften und
Pfleger-
schaften.

XVII. Der Artikel 128 Abs. 2 Satz 1 lautet in der Vorl. Zus., mit dem Entw. übereinstimmend:

Die bisherigen Vormünder und Pfleger verbleiben in ihrem Amte, sofern nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dessen Vorschriften beendet wird.

Es war beantragt:

im Art. 128 Abs. 2 den Satz 1 zu fassen:

Die bisherigen Vormünder und Pfleger verbleiben im Amte.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 129.
Verfügungen
v. Todes-
wegen.

XVIII. Der Art. 129 Abs. 2 (vergl. S. 557 und 558 unter B und C) lautet in der Vorl. Zus.:

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen auch dann beurtheilt, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist. Dies gilt auch in Ansehung der Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder bei einem gemeinschaftlichen Testamente. Die Errichtung und Wirkung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Erbverzichtsvertrags sind nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

Erbverzichts-
vertrag.
Aufhebungs-
vertrag.

Es war beantragt:

im vorstehenden Art. 129 Abs. 2 den Satz 3 zu fassen:

Für einen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Erbverzichtsvertrag und für einen vor diesem geschlossenen Vertrag, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist, gelten die bisherigen Gesetze.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 121.
Rechtsverh.
zwischen
Eltern
u. ehelichen
Kindern.

XIX. Zu Art. 121 war beantragt:

dem Art. 121 als Abs. 2 beizufügen:

Die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes steht demjenigen (der Eltern) nicht zu, welcher in Folge einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen ihn ausgesprochenen Ehescheidung nach den bisherigen Gesetzen von dem Rechte auf Nutznießung ausgeschlossen ist.

Die Komm. war der Ansicht, daß kein hinreichender Grund vorliege, von dem Principe, daß mit dem Inkrafttreten des B.G.B. für die elterliche Gewalt und die daraus sich ergebenden Rechte der Eltern das neue Recht maßgebend sei, in der vorgeschlagenen kasuistischen Weise eine Ausnahme zu machen, und lehnte den Antrag ab.